



Brüssel, den 17. März 2017
(OR. en)

6904/17

SAN 79
FIN 166
PHARM 9
PROCIV 15

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 28/2016
"Der Umgang mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden
Gesundheitsgefahren in der EU: Wichtige Schritte wurden unternommen,
doch weitere müssen folgen"

1. Am 10. Januar 2017 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Gruppe "Gesundheitswesen" beauftragt¹, den Sonderbericht Nr. 28/2016 des Europäischen Rechnungshofs² mit dem Titel "Der Umgang mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren in der EU: Wichtige Schritte wurden unternommen, doch weitere müssen folgen" zu prüfen.
2. Die Gruppe hat den Bericht in ihrer Sitzung vom 16. Februar 2017 geprüft und im Wege eines schriftlichen Verfahrens Einvernehmen über den beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt³.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, diesen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme zu unterbreiten.

¹ Dok. 15772/16 FIN 895 PHARM 69 PROCIV 90.

² ABl. C 459 vom 9.12.2016, S. 15.

³ WK 2613/2017 und WK 2946/2017.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 28/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Der Umgang mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren in der EU:
Wichtige Schritte wurden unternommen, doch weitere müssen folgen"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 28/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Der Umgang mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren in der EU: Wichtige Schritte wurden unternommen, doch weitere müssen folgen".
2. WEIST DARAUF HIN, dass in dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG⁴ Bestimmungen über die epidemiologische Überwachung, Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren einschließlich der diesbezüglichen Bereitschafts- und Reaktionsplanung festgelegt sind, um die Politik der Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu ergänzen, und dass mit diesem Beschluss die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im Interesse einer besseren Prävention und Kontrolle der Ausbreitung schwerer Krankheiten des Menschen über die Grenzen der Mitgliedstaaten unterstützt und andere schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren bekämpft werden sollen, um so einen Beitrag zu einem hohen Gesundheitsschutzniveau in der Union zu leisten. Ferner werden mit ihm die Verfahren der geplanten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen Akteuren auf Unionsebene präzisiert und der Gesundheitssicherheitsausschuss (HSC) eingesetzt;
3. WEIST ferner DARAUF HIN, dass von der Entscheidung Nr. 2119/98/EG⁵ lediglich übertragbare Krankheiten erfasst wurden, wohingegen sich der Beschluss Nr. 1082/2013/EU auch auf Gesundheitsgefährdungen biologischen, chemischen, umweltbedingten oder unbekanntem Ursprungs erstreckt, und BETONT, dass die Bereitschafts- und Reaktionsplanung ein wesentliches Element für die wirksame Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung solcher Gefahren ist;

⁴ ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1.

⁵ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

4. UNTERSTREICHT, dass die Zuständigkeit für die Gesundheitspolitik in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt und EU-Maßnahmen in diesem Bereich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten lediglich ergänzen und unterstützen sollten;
5. IST SICH BEWUSST, dass die Umsetzung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU angesichts der Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten, der Vielzahl von Akteuren und der komplexen Strukturen, die innerhalb der Mitgliedstaaten und im internationalen Kontext bestehen, sowie der Tatsache, dass immer wieder schwerwiegende Gefahren auftreten, ein komplexes Unterfangen ist;
6. NIMMT KENNTNIS von den wichtigsten Feststellungen, die der Rechnungshof in seinem Sonderbericht getroffen hat, und von seinen Empfehlungen, nämlich insbesondere dass die Ausgestaltung und Umsetzung der mit dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU eingeführten Neuerungen beschleunigt und die operativen und strategischen Herausforderungen für den HSC bei der Koordinierung der Reaktion auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren in Zusammenarbeit mit der Kommission gemeistert werden sollten und dass das Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS) weiter verbessert werden sollte;
7. BEGRÜSST die Antwort der Kommission auf die Feststellungen des Rechnungshofs und die Initiativen, die sie bereits eingeleitet hat, um die Empfehlungen zu befolgen, insbesondere dass sie beabsichtigt, in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten einen strategischen HSC-Fahrplan mit Blick auf eine wirksamere Koordinierung der Bereitschafts- und Reaktionsplanung für schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren auszuarbeiten und in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) die Modernisierung des EWRS voranzutreiben. Die Modernisierung des EWRS sollte unter anderem sicherstellen, dass das EWRS und andere Frühwarn- und Informationssysteme auf Unionsebene miteinander verbunden werden, um eine strukturelle Doppelarbeit bei den Warnmeldungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten so weit wie möglich zu vermeiden;

8. HÄLT die Kommission und die Mitgliedstaaten DAZU AN, insbesondere im Rahmen des HSC auch weiterhin eng zusammenarbeiten, um den Beschluss Nr. 1082/2013/EU unter Berücksichtigung einschlägiger internationaler Initiativen vollständig umzusetzen und sich in diesem Zusammenhang darum zu bemühen, Folgendes genauer festzulegen und weiterzuentwickeln:
- die Rolle der HSC-Arbeitsgruppen, um sicherzustellen, dass die Beratungen dieser Gruppen in Bezug auf technische Fragen gut strukturiert sind und einen nützlichen Beitrag für den HSC darstellen, und
 - die Rolle des ECDC;
9. ERSUCHT die Kommission, ihm regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU Bericht zu erstatten.
-